

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Klaubert (Die Linkspartei.PDS)

und

Antwort

des Thüringer Kultusministeriums

Erhaltung von Denkmalen im Eigentum des Bundes

Die **Kleine Anfrage 880** vom 23. Juni 2006 hat folgenden Wortlaut:

Denkmale sind Zeugnisse der menschlichen und erdgeschichtlichen Entwicklung. Eigentümer von Denkmalen sind zur Pflege und Erhaltung verpflichtet.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Kulturdenkmale (getrennt nach Einzeldenkmalen und Denkmalensembles [bitte nach lfd. Nr.]) im Eigentum des Bundes sind in Thüringen derzeit ausgewiesen?
2. Wie wird allgemein der derzeitige bauliche Zustand der Kulturdenkmale im Eigentum des Bundes eingeschätzt?
3. Welche Schlussfolgerungen für die kommenden Jahre ergeben sich nach Auffassung der Landesregierung aus der Einschätzung des allgemeinen baulichen Zustandes?

Das **Thüringer Kultusministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 15. August 2006 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie liegen keine belastbaren Angaben über die Anzahl von Denkmalen im Eigentum des Bundes vor.

Bekannt ist dem Landesamt nur der Eigentümer zum Zeitpunkt der Denkmalausweisung. Diese Denkmalausweisungen sind jedoch teilweise bereits Mitte der neunziger Jahre erfolgt. Das Landesamt als Fachbehörde erhält keine Informationen über mögliche Eigentumswechsel.

Um jederzeit einen Überblick über die aktuellen Eigentumsverhältnisse an Denkmalen zu erhalten, müsste bei etwa 30 000 Baudenkmalen in Thüringen ein unverhältnismäßig hoher Aufwand betrieben werden. Dies ist zum Vollzug der denkmalschutzrechtlichen Regelungen im Übrigen auch nicht notwendig: Die Kontrolle der dem Eigentümer obliegenden gesetzlichen Erhaltungspflicht von Kulturdenkmalen nach § 7 Abs. 1 Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG) wird durch die Unteren Denkmalschutzbehörden durchgeführt. Wird diesen bekannt, dass der Eigentümer seiner Erhaltungspflicht nicht nachkommt, so ermitteln sie im jeweiligen Einzelfall beim Grundbuchamt den Eigentümer. Eine fortlaufende, anlassunabhängige Recherche über die Eigentumsverhältnisse an Baudenkmalen ist damit weder erforderlich noch - angesichts des Verwaltungsaufwandes - angemessen.

Zu 2.:

Der bauliche Zustand der Gebäude ist sehr unterschiedlich. Genaue Angaben zu jedem Einzeldenkmal sind nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand zu ermitteln. Insoweit verweise ich auf die Antwort unter Frage 1.

Zu 3.:

Schlussfolgerungen aus dem baulichen Zustand der Kulturdenkmale würden sich im Einzelfall nur nach eingehender Prüfung der Objekte ziehen lassen. Nach § 7 ThürDSchG sind Eigentümer und Besitzer von Kulturdenkmalen verpflichtet, diese im Rahmen des Zumutbaren denkmalpflegerisch zu erhalten. Die Tätigkeit der zuständigen Denkmalschutzbehörden regelt ebenfalls das Thüringer Denkmalschutzgesetz.

Prof. Dr. Goebel
Minister